

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

## GEMEINDERATES

im Gemeindeamt der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Am 09.06.2022 in Steinakirchen am Forst

Beginn: 19:35 Uhr die Einladung erfolgte am 03.06.2022

Ende: 21:18 Uhr durch Kurrende

### ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Ing. Wolfgang Pöhacker

die Mitglieder des Gemeinderates

- |                                 |                           |
|---------------------------------|---------------------------|
| 1. GfGR Andreas Grabenschweiger | 2. GfGR Thomas Stockinger |
| 3. GfGR Christian Lothspieler   | 4. GfGR Günter Mondl      |
| 5. GfGR Dr. Wolfgang Zuser      | 6. GR Albin Heigl         |
| 7. GR Engelbert Prankl          | 8. GR Ing. Erwin Leitner  |
| 9. GR Patrick Dorninger         | 10. GR Thomas Wischenbart |
| 11. GR Mag. (FH) Josef Ginner   | 12. GR Roman Böcksteiner  |
| 13. GR Ing. Roland Berger       | 14. GR Gerhard Bayerl     |
| 15. GR Jakob Zuser              |                           |

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                               |                          |
|-------------------------------|--------------------------|
| 1. Ing. Christoph Pflügl (VB) | 2. Andrea Ratzinger (VB) |
|-------------------------------|--------------------------|

### ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| 1. Vizebgm. Iris Steindl | 2. GfGR Kathrin Sieberer   |
| 3. GR Anton Tanzer       | 4. GR Michael Eppensteiner |
| ..5. GR Clemens Teufel   |                            |

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

## **TAGESORDNUNG:**

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Kassenprüfbericht
3. 2. NVA 2022
4. Konsolidierungskonzept
5. Änderung der Wasserabgabenordnung
6. Änderung der Kanalabgabenordnung
7. Öffentliches Gut – Auflassung und Entwidmung
8. Übertragungsvereinbarung Freudenthaler
9. Haftungsübernahme für Darlehen Volksschule
10. Kaufverträge Parzellen Zehethof
11. Tierzuchtförderung
12. Probebohrung Götzwang
13. Straßenbau
  - Am Bürgersteg
  - Gölss, Oedt 1
  - Kern, Haberg 7

Der Punkt 12 Probebohrung wird auf Antrag des Bürgermeisters abgesetzt.

### **Zu Punkt 1 der TO: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 20.04.2022 wird an die Gemeinderäte gestellt.

### **Zu Punkt 2 der TO: Kassenprüfbericht**

Der schriftliche Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vom 08.06.2022 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

### **Zu Punkt 3 der TO: 2. NVA 2022**

Der Entwurf des 2. NVA 2022 liegt in der Zeit vom 25.05.2022 bis 08.06.2022 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im 2. NVA wurden folgende Änderungen durchgeführt:

Die Abfertigungsversicherungen EUR 17.400,00, EUR 4.500,00, EUR 7.200,00 EUR 11.600,00 wurden nach Rücksprache mit dem Land wieder herausgenommen, da die Einbuchung programmtechnisch nicht möglich ist.

Die Kosten für das Gutachten für die Deponie in der Höhe von EUR 8.200,00 wurde veranschlagt, weiters EUR 8.900,00 für die Wildbach- und Lawinenverbauung (Kostenbeitrag für Unwettersanierungen im Vorjahr bei Rechen in Götzwang-Schöllödt und Lonitzberg) und die Kosten für die Instandhaltung des Festsaaes um EUR 10.000,00 reduziert.

Dass das kummulierte Haushaltspotential auf 0 gestellt werden konnte, ist durch ein neuerliches Ansuchen um Bedarfszuweisung (nach Hinweis des Landes) BZ II – Kontengruppe 871100 zur Liquiditätsstärkung in der Höhe von EUR 182.300,00 möglich.

Antrag Ginner das schriftliche Ansuchen soll zur Verfügung gestellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den 2. Nachtragsvoranschlag 2022 lt. Entwurf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 11 Stimmen dafür, 5 Gegenstimmen (GfGR Wolfgang Zuser, GR Josef Ginner, GR Roland Berger, GR Jakob Zuser, GR Roman Böcksteiner),

Zu Punkt 4 der TO: Konsolidierungskonzept

Wie bereits beim Beschluss des 1. NVA besprochen und auch vom Land gefordert, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen.

Folgende einmalige Ausgaben und Einsparungsmöglichkeiten wurden daher erarbeitet:

Haushaltskonsolidierungskonzept				
Seite	VA 2022	2023	2024	Bemerkung
<b>Aufwendungen:</b>				
107	€ 5.800			
117	€ 30.000	€ -	€ -	Abfertigungsversicherung für Satovich Peter fällt weg Sanierung heuer abgeschlossen, künftig sogar laufende Einnahmen durch die Vermietung der 2 Seminarräume
127	€ 19.500	€ -	€ -	In den letzten Jahren wurde komplette Schutzausrüstung (Gewand, Helme, Stiefel) der FF erneuert
133	€ 129.200	€ -	€ -	Einmalige Zahlung, jedoch bleibt die hohe Schulumlage aufgrund des VS Projektes aufrecht
134	€ 179.000	€ 130.000	€ 100.000	Mittelschule leistet einen einmaligen Kostenbeitrag für den Verbindungsgang zur Volksschule, Leasing läuft mit Ende August 2023 aus Restkosten im Jahr 2023 Leasing u. Kaution ca. EUR 40.500,00, ab dann Reduzierung der Schulumlage von ca. EUR 300,00 pro Schüler (60.700,00/190 Schüler)
138	-€ 9.200	-€ 9.200	-€ 9.200	Kostenbeitrag der Eltern f. KG-Transport - letzte Erhöhung September 2021
139	€ 33.000	€ 33.500	€ 34.000	Kosten für KG-Transport Differenzbetrag EUR 23.800,00
143	€ 5.000	€ 5.000	€ 5.000	Sportunion erhält auch Förderung von den Gemeinden Wang & Wolfpassing, die Gemeinden haften auch für ein Darlehen der Union
157	€ 10.000	€ 10.000	€ 10.000	derzeit € 1.500,00 pro Ansuchen - wurde ebenfalls erst überarbeitet
159	€ 80.000	€ 20.000	€ 20.000	Dr. Danzer: 2022: Zuschuss für die Errichtung der Ordination plus Mietkostenübernahme, 2023: Mietkostenübernahme, ab 2024: Mietkostenzuschuss
166	€ 8.200			keine weiteren Kosten
170	€ 40.000	€ 23.000	€ 23.000	höhere Kosten durch Ankauf eines neuen Splittstreuers
175	€ 8.900	€ -	€ -	wird nicht jedes Jahr notwendig sein
190	-€ 5.800	-€ 6.300	-€ 6.300	letzte Erhöhung der Gebühren mit 1. Juli 2016 - Erhöhung ist vorgesehen
195	€ 66.300	€ 55.000	€ 55.000	die große Rutsche musste saniert werden, in den nächsten Jahren sind keine weiteren größeren Sanierungen notwendig
216	-€ 100.000	-€ 100.000	-€ 100.000	Erhöhung der Abgabe mit 1.1.2022 auf EUR 490,00
209	€ 55.000	€ 30.000	€ 5.000	2022: Sanierung Terrasse, 2023: Sanierung Fassade, damit komplette Sanierung abgeschlossen, ab 2024 nur mehr normale Instandhaltung
<b>Summe:</b>	<b>€ 554.900</b>	<b>€ 191.000</b>	<b>€ 136.500</b>	
<b>Differenz zu 2022:</b>		<b>€ 363.900</b>	<b>€ 418.400</b>	
<b>Sonstiges:</b>				
Kindergarten, TBE				kein Einsparungspotential, Kindergarten wurde 2017 neu eröffnet, geringe Instandhaltung
Blasmusik	€ 1.800			erhält eine sehr geringe Förderung: in Summe € 4.220 von 3 Gemeinden!
öffentliche Beleuchtung				wurde bereits 2018 auf LED umgestellt!
<b>Erträge</b>				
195 Wasserversorgung				Benützungsgebühren und Bereitsstellungsgebühren werden erhöht
202 Abwasserbeseitigung				Benützungsgebühren und Kanaleinmündungsabgabe werden erhöht
Kommunalsteuer				durch die Mitgliedschaft beim interkom. Betriebsgebiet und den Ansiedlungen ist in den nächsten Jahren mit steigenden Einnahmen zu rechnen

GR Josef Ginner beantragt, diesen Plan zweimal jährlich im Gemeinderat zu aktualisieren und zu besprechen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Konsolidierungskonzept zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 11 Stimmen dafür, 5 Gegenstimmen (GfGR Wolfgang Zuser, GR Josef Ginner, GR Roland Berger, GR Jakob Zuser, GR Roman Böcksteiner),

## Zu Punkt 5 der TO: Änderung der Wasserabgabenordnung

Die am 28.06.2013 beschlossene Wasserabgabenordnung (Inkrafttreten am 01.01.2014) soll nach Erstellung eines Betriebsfinanzungsplanes durch das Land NÖ sowie nach Prüfung durch das Büro Schuster angepasst werden. Folgende Erhöhungen bzw. Anpassungen sollen durchgeführt werden:

Einmalige Kosten für die Anschlusswerber:

	Alt	Neu
Wasseranschlussabgabe	EUR 6,20/m <sup>2</sup>	EUR 6,70 /m <sup>2</sup>
Anschlussfläche		
Sonderabgabe		

Laufende Kosten für Anschlusswerber:

Bereitstellungsgebühr	EUR 20,00/m <sup>3</sup>	EUR 35,00/m <sup>3</sup>
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,20/m <sup>3</sup>	EUR 1,30/m <sup>3</sup>

Die Verordnung bzw. der Betriebsfinanzungsplan wurden den Gemeinderäten zugesandt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Verordnung beschließen:

## **WASSERABGABENORDNUNG**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der  
Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

### **§ 1**

In der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

### **§ 2**

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungs-gesetzes 1978 mit **€ 6,70** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 8.290.422,-** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **61.846 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

### **§ 3**

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### **§ 4**

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeinde-wasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5 Bereitstellungsgebühren

Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 35,-- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

<u>Verrechnungsgröße</u> <u>in m<sup>3</sup>/h</u>	<u>Bereitstellungsbetrag</u> <u>in € pro m<sup>3</sup>/h</u>	<u>Bereitstellungsgebühr</u> in € <u>(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)</u>
3	35,00	105,00
7	35,00	245,00
12	35,00	420,00
17	35,00	595,00
25	35,00	875,00

## § 6

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,30 festgesetzt.

## § 7

### Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 8

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 12 Stimmen dafür, 4 Gegenstimmen (GfGR Wolfgang Zuser, GR Roland Berger, GR Jakob Zuser, GR Roman Bocksteiner),

Zu Punkt 6 der TO: Änderung der Kanalabgabenordnung

Es auch soll die Kanalabgabenordnung (die Alte trat am 1.1.2014 in Kraft) angepasst werden.

Folgende Erhöhungen sollen durchgeführt werden:

<u>Einmalige Gebühren</u>	<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
Anschlussabgabe Schmutzwasser	EUR 10,20	EUR 12,20
Anschlussabgabe Regenwasser	EUR 6,00	EUR 8,00
Laufende Gebühren		
Kanalbenützungsgebühr	EUR 1,90	EUR 2,10
Plus 10% für Regenwasserentsorgung		

Die Verordnung bzw. der Betriebsfinanzierungsplan wurde den Gemeinderäten zugesandt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

**KANALABGABENORDNUNG**

für die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst



- (1) In der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes erhoben.
- (2) Mit der Einhebung der im § 5 genannten Kanalbenützungsgebühr ist der Abgabeneinhebungsverband Scheibbs, Rathausplatz 1, 3270 Scheibbs, beauftragt.

## § 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

### Schmutzwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **12,20** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € **6.248.754,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwassernetzes von **22.782,00 lfm** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

### Regenwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung ~~des Kanaleinmündungsabgabe~~ für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist mit € **8,00** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € **6.035.258,00** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **18.165 lfm** zugrunde gelegt.

## § 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## § 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

#### § 5 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.  
Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) mit € 2,10 festgesetzt.
- (2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 34,60 festgesetzt.

#### § 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

#### § 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

#### § 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Gegenantrag: GR Josef Ginner beantragt, den Beschluss dahingehend abzuändern, dass er ab 1.1.2023 in Kraft treten soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 13 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme (GR Roman Bocksteiner), 1 Enthaltung (GfGR Wolfgang Zuser)

Abstimmung zum ursprünglichen Antrag (unter Einbindung des Gegenantrages von GR Josef Ginner mit Abänderung des Datums des Inkrafttretens mit 1.1.2023):

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 13 Stimmen dafür, 2 Gegenstimmen (GfGR Wolfgang Zuser, GR Roman Bocksteiner)



## Zu Punkt 7 der TO: Öffentliches Gut – Auflassung und Entwidmung

### **Marktplatz 5**

Bei der Vermessung Marktplatz 5 ist die Abtretung sowie Entwidmung eines Trennstückes vom öffentliche Gut durchzuführen und an den Anrainer Freudenthaler zu übergeben. Gemäß Teilungsplan der Vermessung Loschnigg Ziviltechnik OG, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8 vom 05.05.2022, GZ 5616 ist die Teilflächen 6 mit 2 m<sup>2</sup> in die Parzelle 405/1, EZ 45, KG Steinakirchen am Forst zu übernehmen. Der Teilungsplan wurde den Gemeinderäten übermittelt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Widmung als öffentliches Gut der Teilfläche 6 der Parzelle .52, EZ 667 KG Steinakirchen am Forst und die Übertragung der Teilfläche 6 (2 m<sup>2</sup>) der Parzelle .52, EZ 667 KG Steinakirchen am Forst an die Parzelle 405/1, EZ 45, KG Steinakirchen am Forst gemäß Teilungsplan der Vermessung Loschnigg Ziviltechnik OG, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8 vom 05.05.2022, GZ 5616.

Der o.z. Teilungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

## Zu Punkt 8 der TO: Übertragungsvereinbarung Freudenthaler

Aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung Loschnigg vom 5.5.2022 sind geringfügige Teilflächenberichtigungen bzw. Teilflächenabtretungen durchzuführen. Es handelt sich um 2 m<sup>2</sup> und diese sollen an die den Besitzer des Hauses Marktplatz 7 übertragen werden. Die Übertragungsvereinbarung wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung zwischen Frau Maria Freudenthaler, 3261 Marktplatz 7, der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, 3261 Marktplatz 13 und Herrn Johann Brandner, 3261 Marktplatz 9 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

## Zu Punkt 9 der TO: Haftungsübernahme für Darlehen Volksschule

Für die Erweiterung und den Umbau der Volksschule Steinakirchen hat die Volksschulgemeinde Steinakirchen-Wolfpassing ein Darlehen bei der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel in der Höhe von EUR 7,0 Mio aufgenommen. Eine Haftungsübernahme der beteiligten Gemeinden Steinakirchen und Wolfpassing mit dem jeweiligen Anteil (Steinakirchen am Forst derzeit 55 %) ist notwendig. Der Darlehensvertrag samt Bürgschaftsvertrag wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Ein besonderes Interesse seitens der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst ist gegeben, da die Volksschule schon in die Jahre gekommen ist, einer Generalsanierung bedarf und auch eine Erweiterung notwendig ist. Die Tilgung und die Verzinsung sind vom Schuldner (Volksschulgemeinde Steinakirchen-Wolfpassing) gesichert und wird durch die Schulumlagen der beiden Gemeinden bedeckt. Die Haftung ist auf die Laufzeit des Darlehens (bis 5.10.2055) befristet. Die Haftung wird auf die anteilige Darlehenshöhe (EUR 3.850.000,00) samt anteiligen Kontoführungsentgelten (EUR 9,60 je Abschluss) und die anteiligen Zinsen (2,09% Fixverzinsung übernommen). Auch aufgrund der derzeit

budgetären Situation wird die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst den Zahlungsverpflichtungen (lfd. Schulumlagen) nachkommen (Berücksichtigung im mittelfristigen Finanzplan).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Bürgschaftsvertrag mit dem Kreditgeber Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen vom 22.04.2022 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 10 der TO: Kaufverträge Parzellen Zehethof

a) Parzelle 517/22, KG Steinakirchen am Forst

**Kaufvertrag Zehethof Parzelle 517/22**

Die Parzelle 517/22, KG Steinakirchen am Forst, Flächenausmaß 1.058 m<sup>2</sup> (PZ 517/22) soll an Herrn Ejaz Ahmad Warrich, zu einem Kaufpreis von EUR 51.842,00 (EUR 49,00/m<sup>2</sup>) verkauft werden. Falls das Grundstück bis zum 31.05.2027 nicht bebaut wird, wird ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde eingetragen. Der Kaufvertrag, erstellt von der Rechtsanwalts GmbH Hofbauer&Nokaj, wurde dem Gemeinderat vor der Sitzung übermittelt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Es gab am 9.6.2022 noch 2 Änderungen nach Information von Hofbauer & Nokaj:

Geändert wurde: 1. Der Käufer erwirbt das Kaufobjekt zur Errichtung eines Zweifamilienhauses (statt Einfamilienhaus).

Weiters wurde der Vorname richtig gestellt auf Ejaz Ahmad Warrich (statt Ijaz).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Verkauf des Grundstückes 517/22, KG Steinakirchen am Forst, Herrn Ejaz Ahmad Warrich, zu einem Kaufpreis von EUR 51.842,00 (EUR 49,00/m<sup>2</sup>) laut vorliegendem Kaufvertrag zustimmen. Der Kaufvertrag ist Gegenstand dieses Beschlusses und liegt als Beilage dem Sitzungsprotokoll bei.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

b) Parzelle 517/21 und 1403, beide KG Steinakirchen am Forst

**Kaufvertrag Zehethof Parzelle 517/21 und 1403**

Die Parzellen 517/21 und 1403, KG Steinakirchen am Forst, Flächenausmaß 910 m<sup>2</sup> (PZ 517/21) und 4 m<sup>2</sup> (PZ 1403) sollen an Herrn Christoph Kralowetz, zu einem Kaufpreis von EUR 44.786,00 (EUR 49,00/m<sup>2</sup>) verkauft werden. Falls die Grundstücke bis zum 31.5.2027 nicht bebaut werden, wird ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde eingetragen. Der Kaufvertrag, erstellt von der Rechtsanwalts GmbH Hofbauer&Nokaj, wurde dem Gemeinderat vor der Sitzung übermittelt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Verkauf der Grundstücke 517/21 und 1403, KG Steinakirchen am Forst, Herrn Christoph Kralowetz, zu einem Kaufpreis von EUR 44.786,00 (EUR 49,00/m<sup>2</sup>) laut vorliegendem Kaufvertrag zustimmen. Der Kaufvertrag ist Gegenstand dieses Beschlusses und liegt als Beilage dem Sitzungsprotokoll bei.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

#### Zu Punkt 11 der TO: Tierzuchtförderung

In der Gemeinderatssitzung vom 1.12.2006 wurde im Rahmen der Tierzuchtförderung folgender Zuschuss zum Ankauf von Zuchtstieren beschlossen:

*Zum Ankauf von Stieren der Zuchtwertklasse I und II (Mindesthaltungsdauer 2 Jahre) wird zum Kaufpreis (incl. Mwst.) ein Gemeindebeitrag von 30 % gewährt. Für den Ankauf eines Stieres der Zuchtwertklasse III wird keine Förderung gewährt.*

*Der Beitrag darf aber den Wert von € 1.300,-- nicht übersteigen.*

*Für das 3. Haltungsjahr beträgt die Förderung die Hälfte des beim Ankauf ausbezahlten Zuschusses.*

Aus gegebenem Anlass soll der dieser Beschluss wie folgt abgeändert und erweitert werden:

Der Ankauf von Zuchtstieren der Zuchtwertklasse I u. II wird erst ab einer Mindestanzahl von 12 weiblichen besamungsfähigen Rindern gewährt. Bei einer Anzahl von über 50 weiblichen besamungsfähigen Rindern wird pro Jahr ein Zuchtstier gefördert. Die Höhe der Förderung und der Fördersatz bleiben unverändert.

Der Punkt 2 der Richtlinien der Tierzuchtförderung lautet daher wie folgt:

#### **2. Vater-Tierhaltung:**

Zum Ankauf von Stieren der Zuchtwertklasse I und II (Mindesthaltungsdauer 2 Jahre) wird zum Kaufpreis (incl. Mwst.) ein Gemeindebeitrag von 30 % gewährt. Für den Ankauf eines Stieres der Zuchtwertklasse III wird keine Förderung gewährt.

Der Beitrag darf aber den Wert von € 1.300,-- nicht übersteigen.

Für das 3. Haltungsjahr beträgt die Förderung die Hälfte des beim Ankauf ausbezahlten Zuschusses. Der Ankauf von Zuchtstieren der Zuchtwertklasse I u. II wird ab erst ab einer Mindestanzahl von 12 weiblichen besamungsfähigen Rindern gewährt. Bei einer Anzahl von über 50 weiblichen besamungsfähigen Rindern wird pro Jahr ein Zuchtstier gefördert.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Änderung der Tierzuchtförderung laut obigem Vorschlag des Ausschusses für Agrar, Straßen- und Güterwege zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

#### Zu Punkt 12 der TO: Probebohrung Götzwang - abgesetzt

#### Zu Punkt 13 der TO: Straßenbau

In der Sitzung des Ausschusses für Straßenbau wurden folgende straßenbauliche Maßnahmen besprochen:

- Am Bürgersteg

Das Straßenstück von der Kreuzung Scheuchelbauer-Käfer in der Gartengasse bis zum Haus Wiener, Am Burgersteg soll saniert werden. Es soll abgewartet werden, bis die NÖGIG die Leerverrohrung verlegt hat, dann müsste die Straßensanierung billiger werden.

Derzeit voraussichtlich geschätzte Kosten:

#### Straße Wiener Am Burgersteg

Bagger TB 290	40 Std.	a/Std. 63,00€	2520,00€
Schotter 0/32	144 to.	a/to. 10,43€	1501,92€
Asphalt AC16 - deck	281m2	a/m2 17,60€	4945,60€
LKW 3- Achser	20 Std.	a/Std. 63,00€	1260,00€
Asphalt Entsorgung	60to.	a/to 6,00€	360,00€
Diverse Materialien ( Schächte, Rohre, ..... )			500,00€
Baustelleneinrichtung Asphaltbau			350,00€
Mitverlegung LWL			580,00€

12017,52

Inkl. 20% MwSt. 14421,02€

Es wird vereinbart, dass die Straße dann saniert wird, wenn die NÖGIG die Leerverrohrung verlegt hat.

- Gölss, Oedt 1

Das nächste Straßenstück das im heurigen Jahr im Zuge des Straßenbaubudgets saniert werden soll, ist die Straße zum Anwesen Gölss, Oedt 1. Die dafür geschätzten Kosten betragen:

#### Güterweg Göls Oedt

Bagger TB 290	18 Std.	a/Std. 63,00€	1134,00€
Schotter 0/32 Bankett	45 to.	a/to. 10,43€	469,35€
Asphalt AC16 - deck	80 to.	a/to 88,00€	7040,00€
LKW 3- Achser	9 Std.	a/Std. 63,00€	567,00€
Diverse Materialien			800,00€
Baustelleneinrichtung Asphaltbau			350,00€
			<u>10360,35€</u>
		Inkl. 20% MwSt.	<u>12432,42€</u>

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Sanierung des Straßenstückes zum Anwesen Gölss, Oedt 1, zu den oben geschätzten Kosten zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Kern, Haberg 7

Das nächste zu sanierende Straßenstück ist die Verbindung von der Habergstraße zum Anwesen Kern, Haberg 7. Auch dieses Stück soll im Rahmen des Straßenbaubudgets saniert werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das ca. 240 Meter westlich im Wald verlaufende Stück mit zu sanieren ist, da auch dieses Straßenstück (Länge ca. 100 Meter) große Schäden aufweist.

Für das Stück von der Habergstraße bis zum Anwesen Kern gibt es folgende

Kostenschätzung:

Güterweg Kern Haberg

Bagger TB 290	120 Std.	a/Std.63,00€	7560,00€
Fräse	970m2	pauschale bis 1000m2	2000,00 €
Asphalt AC 16 - Deck	970m2	a/m2 17,60€	17072,00€
Schotter 0/63	500to.	a/to. 10,43€	5215,00€
Schotter 0/32 Bankett	86to.	a/to. 10,43€	896,98€
LKW 3 - Achser	30 Std.	a/Std 63,00€	1890,00€
Diverse <u>Materialien</u> ( Schächte, Rohre , ..... )+ Entsorgung Alt Asphalt			5500,00€
<u>Gräber</u>	8Std.	a/Std. 78,00€	624,00€
Walzenzug	8Std.	a/ Std. 68,00€	544,00€
Walze für Fräse	16 Std.	a/Std. 53,00€	848,00€
Bruchschotter 16/32	140t	a/to 12,63€	1768,20€
Baustelleneinrichtung Asphaltbau			350,00€
			33268,18€
		+20%MwSt.	6653,64€
			<b>39921,82€</b>
Kosten Mitverlegung LWL inkl. MwSt.			2000,00€

**Kostenschätzung** für den desolaten Teil im Wald: ca. 120 m: ca. 20.000,- EUR

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Sanierung der Straßenstücke Am Bürgersteg, Gölss und zum Anwesen Kern, Haberg 7 sowie den desolaten Bereich im Wald westlich zu sanieren, zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....

genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat